

Auerthal-Beitrag.

Tageblatt für die Stadt Aue und Umgebung.

Erkenntnis
täglich Nachmittags, außer an Sonn- u. Feiertagen. — Preis pro Monat frei ins Haus 25 Pfg., abgeholt 20 Pfg. — Mit der Sonntagsbeilage: „Der Zeitspiegel“ 5 Pfg. mehr. — Bei der Post abgeholt pro Vierteljahr 1 Mk. — Durch den Briefträger 1.40 Mark.

Billigste Tageszeitung im Erzgebirge.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Junke, Aue (Erzgebirge.)
Redaktion u. Expedition: Aue, Marktstraße.

Nr. 8

Freitag, den 12. Januar 1900.

12. Jahrgang.

Die königliche Kreishauptmannschaft Zwickau hat Genehmigung dazu erteilt, daß die in § 71 fg. des Gesetzes, betreffend die Gewerbeberichte, vom 29. Juli 1890, bezeichneten Geschäfte bis auf weiteres von unserem Ratsreferendar Herrn Hilmar Otto Rudolph in Aue besorgt werden.
Aue, den 5. Januar 1900.

Der Rath der Stadt.

Dr. Kreschmar, Brgr. Rühn.

Rekrutirungsstammrolle Aue.

Unter Bezugnahme auf die nachstehenden Bestimmungen des § 25 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 fordern wir die hiernach militärpflichtigen Personen auf, sich in der Zeit vom

15. Januar bis zum 1. Februar 1900

in unserer Rathregistratur, Schwarzenbergerstr. 10, 1 Treppe, zur Stammrolle anzumelden.
Aue, den 8. Januar 1900.

Der Rat der Stadt

Dr. Kreschmar.
Bürgermeister Rühn.

§ 25.

Meldepflicht.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
 - a) für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnort — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
 - b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der

- die genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.
4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Hof- oder Fabrikbesitzer die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ortsbehörden erfolgt ist. — Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist des im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Lösungsschein vorzulegen.

- Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w.) dabeizugeben.
8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ortsbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
 9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl bei der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle eingetragen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
 10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) ist mit Geldstrafe von der Meldepflicht.
 11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle ohne Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Deutscher Reichstag

123. Sitzung vom 9. Januar 1900.

Das Haus war sehr schwach besetzt: Am Bundesratsische die Staatssekretäre Graf Posadowsky und Freiherr von Tziemann. Geredet wurde über den ersten Punkt: Entwurf einer Reichsschuldenordnung — zweite Beratung sehr viel, doch noch die Anwesenden zeigten wenig Aufmerksamkeit. Der Rest der kleinen Finanzvorlagen wurde ohne Debatte erledigt. — Nunmehr folgten Wahlprüfungen. Gemäß den Vorschlägen der Kommission wurden sechs Wahlen, gegen die Protest erhoben war, für gültig erklärt, dagegen wurden zwei, die der nationalliberalen Abgeordneten Schulze-Steinen (Hamm-Sooet) und Sieg (Graudenz-Strasburg) beanstandet lebhafter wurde es als die Petition um Erhöhung des Zolles auf gefalzene Heringe zur Beratung gelangte. Die Kommission beantragte durch ihren Berichterstatter die Ueberweisung der Petition als Material an den Reichskanzler, während von freisinniger Seite Uebergang zur Tagesordnung gefordert wurde. Nach längerer Debatte wurde der Antrag mit geradezu erdrückender Majorität angenommen.
Morgen, Mittwoch, wird mit der zweiten Lesung des Etats angefangen werden.

Aus der politischen Welt.

Deutschland.

* In Sachen der Beschlagnahme deutscher Schiffe durch die Engländer ist jetzt die erste amtliche Erklärung des englischen Premierministers auf die von deutscher Seite gemachten Vorstellungen eingetroffen. Wie verlautet, ist der Eindruck, den Lord Salisburys Auseinandersetzungen machen, derart, daß, abgesehen von dem abweichenden englischen Rechtsstandpunkte, dem gegenüber das deutsche Interesse natürlich mit aller Energie weiter gewahrt werden muß, eine baldige befriedigende Erledigung der Angelegenheit keineswegs

ausgeschlossen erscheint. — Die englische Regierung bestreitet, daß der „Herzog“ in der Delagoabai aufgebracht sei. Er sei vielmehr weit nördlich von der Bucht abgesetzt worden. Ueber die Kriegskontrebande der Ladung wird tiefstes Geheimnis bewahrt. Die Ladung des „Bundesrath“ ist in Durban gelandet worden.

* Ueber das deutsch-englische Abkommen über den afrikanischen Besitz Portugals wird von der portugiesischen Regierung folgende halbamtliche Mitteilung verbreitet: Die britische und die deutsche Regierung teilten, nachdem sie zuvor zu einem Abkommen unter einander gelangt waren, Portugal mit, daß die beiden Regierungen, falls Portugal eine bedeutende Anleihe zur Neuordnung seiner Finanzen aufnehmen, geneigt wären, den Erfolg dieser Maßnahme zu gewährleisten. Großbritannien und Deutschland versicherten gleichzeitig Portugal, daß die Grundlage des Abkommens zwischen ihnen die Anerkennung der Integrität der portugiesischen Souveränität über die portugiesischen Besitzungen sei.

* Berlin, 10. Januar. Heute wurde im Reichstage nicht, wie allgemein erwartet wurde, bei Beginn der Etatsberatung, Kapitel Reichskanzleramt, ein Angriff gegen die auswärtige Politik unternommen. Ursprünglich wollte der nationalliberale Abg. Möller über die englischen Kaperereien interpellieren, doch unterließ er es, weil Herr von Bülow abwesend war.

* Als Erfindung bezeichnet die „Nordd. Allg. Ztg.“ die Werbung, das deutsche Kaiserpaar beabsichtige im April eine Reise nach Rom anzutreten, die mit einem Besuche in Egypten verbunden werden solle.

* Auen, 10. Januar. Der Postdampfer „General“, der freigelassen worden ist, fuhr gestern Abend ab.

Ausland.

* In Italien ist man der Ansicht, daß England sich schließlich gezwungen sehen werde, in der Stunde der äußersten Gefahr an Italien als denjenigen Staat, dessen Hilfe ihm am ehesten gewährt werde, sich zu wenden. Als Bedingung stellt die Regierung nicht mehr und nichts weniger als die dauernde Besetzung

egyptischer Kanäle. So wenigstens lautet eine offizielle Stimme.

* Ueber Chamberlain's neues Verdict werden weitere Enthüllungen gemacht. Der englische „Daily Mail“ veröffentlicht im „Morning Post“ von Chamberlain's Redaction, Shaw und Cecil Rhodes, die diesen Depeschenverweigerer hervor, die Chamberlain's der eigentlichen Vater des Jameson'schen Unternehmens ist. Aus Russland kommt die Kunde, daß eine Verschwörung gegen das Leben des Kaisers in Petersburg wurde unter diesem Verdict von Dmitri Samois Zwan Wolff verhaftet.

Der Krieg in Ostafrika

* London, 10. Jan. Ein Bericht über den Krieg in Ostafrika wird nach Frankfurt am Main per Dampfer wahrscheinlich auch dem „Herzog“ die Weiterfahrt gestattet werden. Dem Bericht nach ist nunmehr festgestellt, daß die Kontrebande des „Bundesrath“ welche einen Aufbruch in Ostafrika machten, welche in großer Zahl veränderte Situations und Nutzen pflegen konnten, es ist nicht klar endgiltig festgestellt, ob die Kontrebande des „Bundesrath“ Kontrebande sind, die die englische Regierung wird bereit sein, sich zu Verfügung für jede der Versicherungen zu geben, wenn keine Kontrebande vorfindet.

* Es ist 8. Januar. Heute Morgen wurde ein allgemeines Verbot der Central-Verkehr abgehalten, in welchem der Central-Verkehr gestoppt wurde.

* Bestimmte Meldungen auf, daß der Zustand in Ostafrika gegen die Mittelbar bedrohlich ist. Die Verluste der Central-Verkehr betragen 4 Millionen Mark, die Central-Verkehr betragen 4 Millionen Mark, die Central-Verkehr betragen 4 Millionen Mark.